Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16. Oktober 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu den Kosten für Unbegleitete Minderjährige Jugendliche nach §42a SGB VIII (Nachfrage)
Vorlagen Nummer: VIII/2025/01743
TOP:

Antwort der Verwaltung:

1. In der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle unter der Vorlagennummer VIII/2025/01285 werden die HzE-Leistungen, zu denen auch die Betreuung für Unbegleitete Minderjährige Ausländer nach §42a SGB VIII gehören, bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen für 2024 in einen Kostenrahmen von über 100 Millionen Euro und dabei ein Minus von fast 80 Millionen Euro auswiesen. Wie hoch war der Anteil der Kosten für Leistungen im Sinne des §42a SBG VIII in diesem Gesamt-Kostenrahmen?

Die Leistung nach § 42a SGB VIII – die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger – dauert in der Regel bis zur Entscheidung über die Zuständigkeit im bundesweiten Verteilverfahren, maximal jedoch bis zur Übergabe an das zuständige Jugendamt. Das Verfahren erfolgt zügig, die aufnehmende Gebietskörperschaft hat bis zu vier Wochen Zeit, das Verfahren abzuschließen.

Im Jahr 2024 sind in der Stadt Halle (Saale) Kosten von 44.440,48 Euro durch die Leistungen nach §42a SGB VIII entstanden. Die Jugendlichen sind in andere Gebietskörperschaften verteilt worden.

2. Gemäß §42a-c SGB VIII sind die Länder und Kommunen verpflichtet Unbegleitete Minderjährige Ausländer im Rahmen des Verteilungsschlüssels (nach unserem Wissen Königsteiner Schlüssel) aufzunehmen soweit ihre Aufnahmequoten nicht überschritten sind. Wie können die Aufnahmequoten der Stadt Halle nicht überschritten sein, wenn die Besonderen Ergänzungszuweisungen nach FAG im Bereich HzE ein Minus von fast 80 Millionen Euro aufweisen?

Die Stadt Halle (Saale) kommt der Verpflichtung zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (umA) im Rahmen des Verteilerschlüssels vollumfänglich nach. Wöchentlich erfolgt die Meldung der tatsächlich aufgenommenen umA.
Die Aufnahmequote 2024 lag bei 100 Prozent, 2025 bei 107 Prozent.

3. Wieso hat die Stadtverwaltung sich nicht die Aufnahme weiterer Unbegleiteter Minderjähriger Ausländer verweigert, solange die Besonderen Ergänzungszuweisungen nach FAG zu dieser Übertragenen Aufgabe nicht vollständig ausfinanziert wurden?

Das Land finanziert die Aufnahme von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) entsprechend der Vorgaben nach § 89d SGB VIII dem Grund nach vollständig. Die unzureichende Finanzierung der Kommune nach FAG – Landesrecht und die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgabe des Jugendamtes UmA in Obhut zu nehmen, (nach Bundesrecht §§ 42a ff. SGB VIII) sind strikt voneinander abzugrenzen.

4. Hat die Stadtverwaltung zu irgendeinem Zeitpunkt die katastrophal mangelhafte Ausfinanzierung der Besonderen Ergänzungszuweisungen nach FAG, an dieser Stelle vor allem im Bereich HzE, beim Auftraggeber (Land/Bund) bemängelt? Wenn ja, wann?

Die Stadt Halle (Saale) weist seit Jahren an geeigneter Stelle – z.B. im Städte- und Gemeindebund, im Deutschen Städtetag, in Abstimmungen und Gesprächen mit Landesbehörden – darauf hin, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen nach dem FAG LSA den Zuschussbedarf der aufgabenbezogenen FAG-Zahlungen nicht angemessen decken.

5. Mit welchem Ergebnis?

Nach wie vor erfolgen durch das Land Sachsen-Anhalt keine angemessenen Zuweisungen im Rahmen der aufgabenbezogenen FAG-Zahlungen (vgl. auch die Übersicht zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Erstellung einer Kostenübersicht für übertragene Pflichtaufgaben (Vorlagen.-Nr. VIII/2025/01285) im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 19.08.2025, TOP 7.1). Allerdings dienen die Finanzzuweisungen für die HzE-Kosten nach § 9 FAG LSA lediglich zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch. Ein vollständiger Ausgleich ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Da in den letzten Jahren aber die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten einerseits und den nach dem FAG LSA über die Ergänzungszuweisungen zur Verfügung gestellten Ausgleichsmitteln andererseits exponentiell steigt, sind die Kommunen jedoch gezwungen, diese Differenz durch eigene Mittel vollumfänglich zu kompensieren.

6. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete